

Erläuterungsbericht zur Gebührenkalkulation 2023 für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Lüdenscheid

Bei den Obdachlosenunterkünften handelt es sich um eine gemeindliche Einrichtung, für deren Benutzung auf der Grundlage einer Gebührensatzung von den Bewohnern Benutzungsgebühren erhoben werden.

Gem. § 6 Absatz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes sollen für gemeindliche Einrichtungen Benutzungsgebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung in der Regel abdecken. Kosten sind dabei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Wie in der Vergangenheit wurden auch bei der vorliegenden Gebührenkalkulation die Unterdeckungen aus Vorjahren nicht als Kosten berücksichtigt. Die Auslastung der Obdachlosenunterkünfte wurde bei der Kalkulation ebenfalls nicht berücksichtigt, da eine vollständige Belegung der Obdachlosenunterkünfte weder gegeben noch anzustreben ist. Andernfalls wäre mit einer Gebühr, die nicht mehr in einem äquivalenten Verhältnis zu der angebotenen Leistung steht, zu rechnen.

Die Obdachlosenunterkunft besteht aus drei zusammenstehenden Gebäuden in der Leifringhauser Str. 1, 3 und 5 in Lüdenscheid. Die vergleichbaren Wohnverhältnisse in den Gebäuden Leifringhauser Straße 1, 3 und 5 (Helenenhöhe) rechtfertigen eine Zusammenfassung der Kosten zu einem Komplex.

In der Obdachlosenunterkunft werden Personen untergebracht, die nach Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu verschaffen und daher den Gefahren der Obdachlosigkeit ausgesetzt sind. Ebenso kann in der Obdachlosenunterkunft untergebracht werden, wer Teil einer in der in § 1 Absatz 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid genannten Personengruppen ist. Letzgenannte Personen sollen allerdings nur im begründeten Ausnahmefall in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht werden. In der Vergangenheit ist ein solcher Ausnahmefall noch nicht eingetreten, allerdings besteht so die Möglichkeit schnell auf soziale, medizinische oder aus anderen Gründen notwendige Verlegungen reagieren zu können.

Ausgaben

1. Personalausgaben (Anlage 3)

Die anteiligen Personalkosten der einzelnen Mitarbeiter des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung für den Bereich des Obdachlosenwesens werden auf der Grundlage einer prozentualen Vorgabe des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung dem Produkt 10.05.04 zugewiesen.

In der Gesamtsumme der im Produkt 10.05.04 anfallenden Personalkosten sind auch die prozentualen Anteile der Mitarbeiter des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung enthalten, die in der Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit“ federführend eingesetzt sind. Dieser Kostenanteil war aus den Personalkosten herauszurechnen.

Ebenso herauszurechnen sind gem. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. Februar 1992 – 15 A 2276/89, die Personalkosten für die Stelle „Sozialarbeiter“ i. H. v. 17.084 €. Diese Personalkosten sind nicht betriebsbedingt und dürfen daher nicht in Ansatz gebracht werden. Generell müssen die Personalkosten der Stelle „Sozialarbeiter“ allerdings wie die Personalkosten der Arbeitsgruppe zur Ermittlung des Personalkostenschlüssels für die Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte auch in der Gesamtsumme der Personalkosten im Produkt 10.05.04 Beachtung finden. In der vorliegenden Gebührenkalkulation ist dies allerdings bewusst nicht erfolgt, da die Personalkosten 2023 für die betreffende Stelle auch im Produkt 10.05.04 nicht enthalten sind und damit auch keinen Eingang in die Leistungsverrechnungen gefunden haben. Werden die Personalkosten zukünftig auch im Produkt und in den Leistungsverrechnungen berücksichtigt, erfolgt auch in der Gebührenkalkulation eine Berücksichtigung bei der Errechnung der gesamten Personalkosten.

Bei der Berechnung der Personalkosten 2023 werden daher die nachfolgenden prozentualen Anteile zugrunde gelegt:

			Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte	Arbeitsgruppe „Hilfsfonds“
32	Fachdienstleitung	=	1%	
321.20	Sachbearbeitung	=	19%	24%
321.41	Außendienstmitarbeiter	=		20%
	Hausmeister	=	100%	

Für die Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte werden für das Jahr 2023 Personalkosten in Höhe von 60.141 € erwartet. Die Personalkosten für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit“ werden voraussichtlich 27.791 € betragen, so dass in der Kalkulation mit Personalkosten in einer Gesamthöhe von 87.932 € gerechnet wird. Da anders als in der Vorjahreskalkulation die Personalkosten für die Stelle „Sozialarbeiter“ i. H. v. 17.084 € wie oben dargestellt außer Acht bleiben, ergibt sich eine Kostensenkung von rund 14 Prozent.

2. Bewirtschaftungskosten der Unterkünfte (Anlage 4)

Die Summe der Bewirtschaftungskosten in Höhe von 8.951 € ist der Mittelwert der Kalkulation aus den Jahren 2020 und 2021 der Hochrechnung aus dem Jahre 2022.

Es ergibt sich bei den Bewirtschaftungskosten eine Kostensteigerung von rund 22 Prozent. Diese deutliche Kostensteigerung ist vorrangig auf die allgemeine Kostensteigerung bei der Beschaffung von Materialien zum Bau und zur Gebäudeausstattung sowie auf mehrere Vandalismusschäden mit ungeklärten Verursachern in der Unterkunft zurückzuführen.

3. Verrechnung ZGW (Anlage 5)

Wie in den vergangenen Jahren wurden die Kostenarten Unterhaltungsaufwand, Leistungsverrechnung ZGW, Bewirtschaftungskosten und Rathausnutzung einzeln aufgeführt.

Die Kostenkalkulation der ZGW enthält die vollen Stromkosten. Für die Sammelunterkünfte wird aber von den Benutzern eine Kostenpauschale verlangt. Der Ansatz der ZGW ist daher um die Stromkostenerstattung der Sammelunterkünfte zu reduzieren.

Für die „Verrechnung ZGW“ sind 97.072 € zu veranschlagen.

Hier kommt es zu einer Kostensteigerung von 10.379 € im Vergleich zur Kalkulation 2022.

4. Versicherungen (Anlage 6)

Hierbei handelt es sich um die Eigenschadenversicherung beim GVV, die Unfallversicherung der Unfallkasse NRW, die Feuerversicherung (nur Inventar) und die Haftpflichtversicherung über den Kommunalen Schadensausgleich (KSA). Gebäudeversicherungen sind in dieser Summe nicht enthalten. Sie finden in der Leistungsverrechnung ZGW Beachtung. Die Beiträge werden, geschlüsselt nach den Personalkosten für die Verwaltung der Obdachlosenunterkunft, für 2023 voraussichtlich 586 € betragen.

Es zeigt sich somit eine Kostensenkung von 167 € zum Vorjahr.

5. Verrechnungen (Anlage 7)

Leistungsverrechnung der Querschnittsbereiche

Bei der Festlegung der Schlüssel für die Leistungsverrechnung der Querschnittsbereiche werden die Personalkosten des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt. Danach entfallen 68,39 Prozent auf die Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte und 31,61 Prozent auf die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit“.

Somit entfallen im Produkt 10.05.04 hier im Jahre 2023 voraussichtlich 18.344 € auf die Verwaltung der Obdachlosenunterkunft. Dies entspricht einer Kostensenkung von rund 23 Prozent zum Vorjahr.

6. Kalkulatorische Kosten (Anlage 8)

Die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen für die als Obdachlosenunterkünfte genutzten Gebäude wurden auf der Grundlage der vom Fachdienst Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung in Zusammenarbeit mit der Kämmerei aktuell erfolgten Bewertungen unter Beachtung der bestehenden Rechtslage ermittelt. Für 2023 betragen die kalkulatorischen Kosten 61.430 €. Auch hier ist eine Kostensenkung von rund 25 Prozent zu erwarten.

Gemäß der am 15.12.2022 in Kraft getretenen neuen Fassung des § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz NRW ist zur Ermittlung einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals unter anderem die Festlegung eines einheitlichen Nominalzinssatzes auf

Basis des 30-jährigen Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zulässig. Für 2023 ergibt sich nach Fortschreibung der Zinsübersicht von 1992 bis 2021 als Grundlage ein auf zwei Nachkommastellen gerundeter höchstzulässiger Zinssatz von 3,25%. Dieser liegt der vorliegenden Berechnung zu Grunde.

7. Büro- und Geschäftsaufwand (Anlage 9)

Die Kosten für die Geschäftsaufwendungen werden von der ZGW und dem Fachdienst Organisation und IT nach festgelegten Schlüsseln als Leistungsverrechnung auf die einzelnen Produkte umgelegt. Bei der Festlegung der Schlüssel werden die Personalkosten des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt. Hier teilen sich die Personalkosten allerdings auf, zum einen auf die Verwaltung der Obdachlosenunterkunft, zum anderen auf die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit“. Dies hat zur Folge, dass bei der Leistungsverrechnung Organisation und IT und bei den ZGW – Geschäftsaufwendungen ein prozentualer Anteil von 68,39 Prozent zugrunde gelegt werden muss. Hierdurch reduziert sich der Betrag auf 6.757 €. Es ist eine Kostensenkung von rund sechs Prozent zu erwarten.

8. Auswertung der Gebührenkalkulation

Die für das Jahr 2023 kalkulierten Gesamtkosten für den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte Leifringhauser Str. 1- 5 betragen 240.260 € und liegen 35.221 € unter den kalkulierten Gesamtkosten für 2022.

Grund dafür sind vor allem die Kostensenkungen in den Bereichen Personalkosten sowie kalkulatorische Zinsen. Diesen Kostensenkungen stehen Kostensteigerungen bei den Bewirtschaftungskosten der Unterkunft gegenüber, welche den aktuellen Preissteigerungen in vielen Lebensbereichen geschuldet sind.

Gebührenberechnung (Anlage 10)

Die Gebühr in den Obdachlosenunterkünften wird nach der Nutzfläche der benutzten Räume pro Monat berechnet. Die umlegungsfähige Wohnfläche wurde von 890 m² auf 830 m² reduziert. 34 m² Wohnfläche sind von der ZGW zu einem marktüblichen Mietzins als Hausmeisterwohnung vermietet worden. Zusätzlich werden 26 m² Fläche als Büro für die/ den Sozialarbeiter/in genutzt. Die hierfür anfallenden Kosten sind ebenso nicht ansatzfähig (s. o). Der Kostenanteil dieser Bereiche an den Gesamtkosten in Höhe von 13.021 € war folglich zu neutralisieren.

Die Strom- und Heizkosten der Sammelbelegungen werden auch im Jahr 2023 nicht von den Benutzern, sondern zunächst von der Stadt geleistet. Daher ist zu der Nutzungsg Gebühr zusätzlich eine Strom- und Heizkostenpauschale zu erheben. Diese betrifft alle Räume und Bewohner.

Aufgrund der zu erwartenden Kosten sind bei einer einhundert prozentigen Kostendeckung folgende monatlichen Gebühren festzusetzen:

	Aktuelle Gebühr 2022	Gebühr für das Jahr 2023
Benutzungsgebühr Leifringhauser Str.1- 5	26,82 €/m ²	24,12 €/m²
Stromkostenpauschale	3,15 €/m ²	4,50 €/m²
Heizkostenpauschale	2,37 €/m ²	2,89 €/m²
Gesamt	32,34 €/m ²	31,51 €/m²

Die Gebühr wird somit gering gesenkt.

Gem. Ziffer 4.6 des Leitfadens zur Erstellung, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Änderungssatzungen vom 20.11.2018 wurden die Fachdienste 10, 14 und 20 beteiligt.